

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zum Borngraben“ im Ortsteil Lengfeld

Der Bebauungsplan „Zum Borngraben“ im Ortsteil Lengfeld ist von der Gemeindevertretung am 05.07.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung nach § 10a Abs. 1 BauGB im am Betriebs-
hof der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Raiffeisenstraße 4 (Container) während der
folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

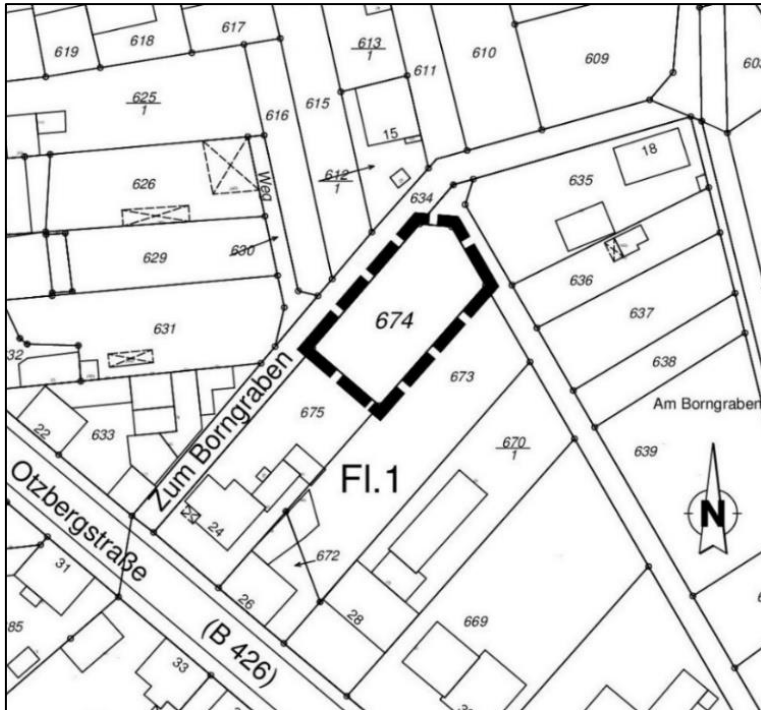
mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Bitte beachten Sie, dass die Einrichtungen des Rathauses Lengfeld aktuell aus Gründen
des Gesundheitsschutzes für den Kundenverkehr geschlossen ist. Zur Einsichtnahme
klingeln Sie bitte am Eingang. Ein Mitarbeiter wird Ihnen öffnen. Die Einsichtnahme kann
aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur durch Einzelpersonen erfolgen. Für Rückfra-
gen steht Ihnen während der vorgenannten Dienststunden ein Mitarbeiter unter der Ruf-
nummer 06162 9604-402 zur Verfügung. Im Weiteren gelten die, auf der Internetseite der
Gemeinde bekanntgegebenen Verhaltensregeln sowie die Allgemeinverfügungen und
Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Grundstück Gemarkung Lengfeld, Flur 1
Nr. 674, welches unmittelbar nördlich des Anwesens Otzbergstraße Nr. 24 und unmittel-
bar östlich der Straße „Zum Borngraben“ liegt.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Kar-
tenausschnitt.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Otzberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Otzberg, den 17.08.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg
gez. Matthias Weber, Bürgermeister